

TU JOURNAL

Vor Jahresende zu erledigen

- Option in die Selbständigenvorsorge
- Freibetrag für investierte Gewinne

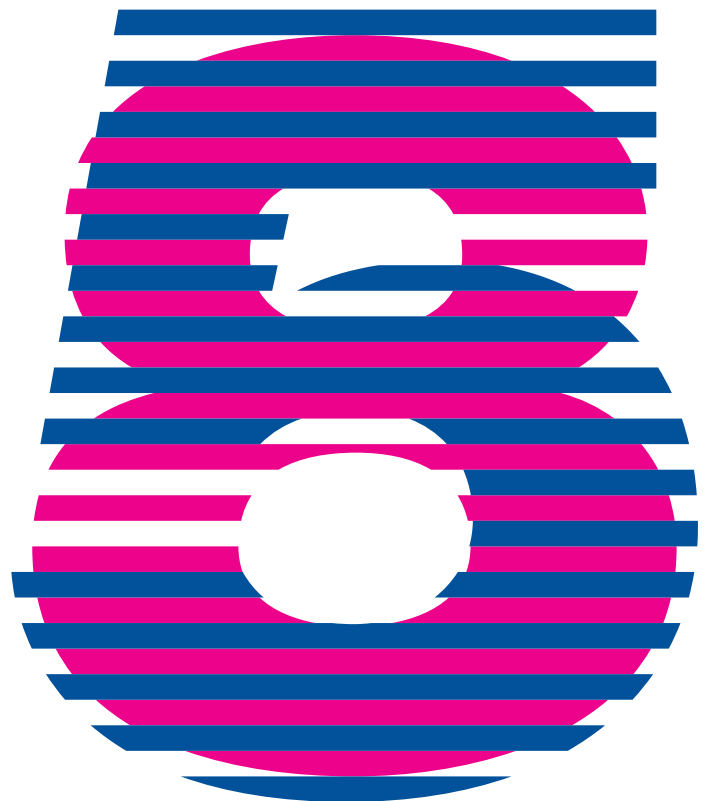
Für Dienstgeber wichtig

- Folgen eines nicht gemeldeten Aushilfsgärtners
- Vorbereitung auf eine Kontrolle der KIAB
- Arbeitszeitgesetz
- Sachbezugswerte gefallen

Finanzen und Steuern

- Einlagensicherung für Unternehmer
- EU-Zinsrichtlinie
- Auslandsleasing mit Ablaufdatum
- Änderung der Finanzamtszinsen
- Neue Formulare

Verbraucherpreisindex



VOR JAHRESENDE ZU ERLEDIGEN

Option in die Selbständigenvorsorge

Freiberufler und Landwirte können – wie bereits berichtet – bis Ende des Jahres in die Selbständigenvorsorge optieren. Die Beiträge in die Selbständigenvorsorgekasse können als Betriebsausgabe geltend gemacht werden (1,53% der Pensionsversicherungsbemessungsgrundlage); Auszahlungsbeträge im Zuge der Pensionierung sind jedoch nur mit 6% zu versteuern oder als Rente zur Gänze steuerfrei.

TU-TIPP

Auch wenn die Wertentwicklung der von den Vorsorgekassen veranlagten Beträge nicht seriös vorhergesagt werden kann, ist doch der Steuervorteil von 38% bis maximal 50 % so hoch, dass Freiberufler bzw. Landwirte mit einem Einkommen von mehr als € 10.000 pro Jahr jedenfalls in die Selbständigenvorsorge optieren sollten. Für die genaue Abwicklung wenden Sie sich bitte an Ihren Betreuer.

ACHTUNG:

Nach Ende dieses Jahres kann nie wieder optiert werden!

Freibetrag für investierte Gewinne

In diesem Jahr gibt es für Einnahmen-/Ausgaben-Rechner wieder die Möglichkeit zur Geltendmachung eines 10%igen Freibetrages für investierte Gewinne. Voraussetzungen sind Investitionen in neue abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren. Wenn keine Sachinvestitionen sinnvoll möglich sind, können Sie auch Wertpapiere, die bestimmte Kriterien erfüllen, kaufen. Nicht begünstigt sind Investitionen in:

1. Gebäude
2. Personenkraftwagen
3. Gebrauchte Wirtschaftsgüter
4. Geringwertige Wirtschaftsgüter
5. Wirtschaftsgüter, für die Forschungsfreibetrag oder –prämie beantragt wurde

TU-TIPP

Setzen Sie sich mit Ihrem Betreuer in Verbindung um zu klären, inwieweit Sie diese Investitionsbegünstigung in Anspruch nehmen können. Das hängt vor allem von der Höhe Ihres voraussichtlichen Gewinnes ab. Auf Basis einer Zwischenerfolgsrechnung kann entschieden werden, ob

die bereits getätigten Investitionen schon ausreichen, oder ob Sie noch Investitionen – ev. auch in Wertpapiere – tätigen müssen, um den maximalen Freibetrag auszunutzen.

FÜR DIENSTGEBER WICHTIG

Folgen eines nicht gemeldeten Aushilfsgärtners

Bei einer KIAB-Kontrolle in einer Gärtnerei wurde eine nicht gemeldete ausländische Aushilfskraft angetroffen. Die damit verbundenen Kosten für die festgestellte Beschäftigung von einem Tag betragen:

Strafe von BH (Ausländerbeschäftigung)	1.000,00,-
zusätzlich 10 % Verwaltungsabgabe bei BH	100,00,-
Strafe von BH (Fehlende Anmeldung des Dienstnehmers)	401,50,-
Kosten der Gebietskrankenkassaprüfung	800,00,-
Kosten der Nachbearbeitung durch die GKK pro Person	500,00,-
Nachlass wegen unbedeutender Folgen	-900,00,-
	400,00,-
Sozialversicherungsbeiträge für einen Tag	7,60,-
Gesamtkosten	€ 1.909,10

Bei mehreren Dienstnehmern multipliziert sich das entsprechend bzw. werden im Wiederholungsfall noch höhere Strafen verhängt.

Vorbereitung auf eine Kontrolle der KIAB

Auf eine Kontrolle der KIAB (Kontrolle Illegaler Arbeitnehmer Beschäftigung) sollte man so gut wie möglich vorbereitet sein, um die Störung des Betriebsablaufes möglichst gering zu halten. Vom Unternehmer kann auch ein Rechtsvertreter beigezogen werden, der Beginn der Tätigkeit der Beamten wird dadurch jedoch nicht aufgeschoben.

Die Beamten haben sich unaufgefordert auszuweisen und können danach ohne Verzögerung mit der Kontrolle der Dienstnehmer beginnen. Folgende Unterlagen sollten vorliegen, um eine rasche Abwicklung zu gewährleisten:

1. Ausweise der Dienstnehmer (bei Ausländern Reisepass!)
2. Bei Ausländern: Bewilligung, EU-Freizügigkeit, etc.
3. Anmeldung bei der Sozialversicherung
4. Werkvertrag, Arbeitsvertrag bei Selbständigen
5. bei Baustellen: Bautagebuch, Firmenschild

Die Beamten der KIAB haben das Recht, im Zuge der Kontrolle alle Arbeitsstätten des Betriebes zu betreten. Kein Betretungsrecht haben sie für Privaträume. Aber: sie können in den Räumen nachschauen, ob diese fälschlich als solche tituliert werden. Am Ende der Prüfung sollten Sie darauf achten, dass Kopien aller Niederschriften der KIAB über die Aussagen des Unternehmers bzw. der Mitarbeiter im Unternehmen verbleiben.

Die Kompetenzen der KIAB werden von Jahr zu Jahr ausgeweitet. Die KIAB darf nun zusätzlich zur Kontrolle von Arbeitnehmern z.B. auch die Losungsaufzeichnungen überprüfen. Seit kurzem wird die KIAB auch für die Abgabenausführung eingesetzt. Weiters haben die Beamten der KIAB die Pflicht, festgestellte Versäumnisse (z.B. hinsichtlich fehlender Arbeitszeitaufzeichnungen) oder fehlerhafte Betriebsanlagen (z.B. nicht isolierte Kabel, undichte Öltanks etc.) an die zuständigen Behörden zu melden.

Arbeitszeitgesetz

Seit einiger Zeit werden im Zuge von Prüfungen der Lohnabgaben nicht nur die Lohnkonten, sondern verstärkt die Arbeitszeitaufzeichnungen bzw. die Urlaubsaufzeichnungen geprüft. Sind diese nicht vorhanden, ist der Prüfer berechtigt, Sachverhalte zu schätzen. Mit folgenden Konsequenzen ist bei fehlenden Arbeitszeit- bzw. Urlaubsaufzeichnungen zu rechnen:

1. Das Nichtführen der Aufzeichnungen kann pro Dienstnehmer mit € 1.815,00 bestraft werden, im Wiederholungsfall noch höher.
2. Bei Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen kann die Nichtvorlage von Urlaubsaufzeichnungen zur Schätzung eines offenen Urlaubsanspruches führen, wobei Beiträge für die Urlaubsablässe vorgeschrieben werden.
3. Bei Teilzeitarbeitskräften kann auch die Höhe der tatsächlichen Arbeitszeit hinterfragt und eventuell höher angesetzt werden. So wurde in einem Fall vom Prüfer beanstandet, dass eine Putzfrau mit einer Arbeitszeit von 15 Wochenstunden in einer Pension insgesamt 20 Zimmer zu putzen hatte.
4. Arbeitszeit- bzw. Urlaubsaufzeichnungen müssen nicht nur den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, sondern auch plausibel sein. Bei einer Prüfung in einem Gastronomiebetrieb hat der Beamte

Arbeitszeitaufzeichnungen mit regelmäßig 8 Stunden Arbeitszeit als unglaublich qualifiziert und aufgrund von Befragungen der Mitarbeiter Beiträge für Überstunden nachverrechnet.

5. Fehlende Arbeitszeitaufzeichnungen in der Gastronomie berechtigen weiters zur Schätzung von Feiertagszuschlägen, vor allem wenn bisher in den Abrechnungen keine berücksichtigt wurden.

→ Daher ist es sehr wichtig, korrekte Aufzeichnungen zu führen.

TU-TIPP

Weichen die tatsächlichen Arbeitszeiten von den laut Kollektivvertrag vorgeschriebenen Normalarbeitszeiten ab, so empfehlen wir dringend schriftliche Vereinbarungen (z.B. für Gleitzeit, Durchrechnungszeitraum, etc.) um Mehrarbeitszuschläge seitens der Krankenkasse zu vermeiden.

Sachbezugswerte

Der Verfassungsgerichtshof hat die Werte, mit denen der Sachbezug einer Wohnung bewertet wird, als zu niedrig angesehen. Das Finanzministerium plant nun, die Sachbezugswerte für Dienstwohnungen – differenziert nach Regionen – zu erhöhen. Über die weitere Entwicklung werden wir berichten.

FINANZEN UND STEUERN

Einlagensicherung für Unternehmer

Im Rahmen des Bankenhilfspaketes wurde die Einlagensicherung für private Sparer deutlich ausgeweitet. Bis Ende 2009 gilt eine unbegrenzte Garantie; ab 1.1.2010 beträgt die Garantiesumme EUR 100.000 pro Institut.

Für Unternehmen gelten diese Grenzen nicht. Für Firmenkonten beträgt der Haftungsrahmen nur € 50.000, außerdem gibt es einen Selbstbehalt von zehn Prozent.

EU-Zinsrichtlinie

Nach der Liechtenstein-Stiftungsaffäre hat die Finanz nun auch Bankguthaben bzw. Wertpapierdepots im Ausland ins Visier genommen. Durch die Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie wird die österreichische Finanz über ausländische Zinseinkünfte österreichischer Steuerpflichtiger informiert. Die Folge ist, dass nun alle Personen mit

ausländischen Zinseinkünften von ihrem Finanzamt Aufforderungen zur Stellungnahme erhalten, wenn diese Zinseinkünfte nicht in den abgegebenen Steuererklärungen erfasst sind. Weiters stellt das Finanzamt Fragen über die Herkunft der Mittel bzw. über mögliche Bewegungen am Konto. Durch diese Fragen will die Finanz offensichtlich Geld aus nicht besteuerten Transaktionen auffinden bzw. prüfen, ob eventuell ein steuerpflichtiger Spekulationsgewinn aufgrund der Bewegungen (Kauf bzw. Verkauf innerhalb eines Jahres) erzielt wurde.

TU-TIPP

Bitte beachten Sie, dass die Nichterklärung ausländischer Zinseinkünfte finanzstrafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann: Strafen in doppelter bzw. dreifacher Höhe der Zinseinkünfte sind möglich. Wenn Sie ein solches Schreiben erhalten, setzen Sie sich bitte unbedingt mit Ihrem Betreuer in Verbindung.

Auslandsleasing mit Ablaufdatum

Eine neue EU-Richtlinie streicht die Rückzahlungsmöglichkeit von Vorsteuern für im Ausland geleaste Personenkraftwagen. Mit 1.1.2010 sind Leasinggeschäfte dort

steuerpflichtig, wo der Leasingnehmer sein Unternehmen betreibt. Ab diesem Zeitpunkt sind somit im Ausland geleaste Fahrzeuge in Österreich steuerpflichtig, ohne die Möglichkeit, die Vorsteuer dafür geltend zu machen.

Änderung der Finanzamtszinsen

Seit 12. November 2008 rechnet das Finanzamt mit folgenden Zinssätzen

Stundungszinsen	7,13 %
Aussetzungszinsen	4,63 %
Anspruchszinsen	4,63 %

Neue Formulare

Mit 1.1.2009 gibt es neue Formulare zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung. Die Änderungen betreffen die Umsätze von Abfallstoffen bzw. Schrott, bei denen die Umsatzsteuerpflicht auf den Leistungsempfänger übergeht (Reverse Charge System). Die neuen Formulare sind im Internet abrufbar unter

https://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/_start.htm?FNR=U30.

VERBRAUCHERPREISINDEX

Monat	Jahr	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)	VPI 96 (1996=100)	VPI 86 (1986=100)	VPI 76 (1976=100)	VPI 66 (1966=100)
Jahresdurchschnitt	2007	103,7	114,6	120,6	157,8	245,2	430,4
Juni	2008	107,7	119,1	125,4	163,9	254,8	447,2
Juli	2008	107,6	119,0	125,2	163,8	254,6	446,8
August	2008	107,4	118,8	125,0	163,5	254,1	445,9
September	2008	107,6	119,0	125,2	163,8	254,6	446,8

Laufende Index-Tonbandauskunft Inland: 0800 501 544



Wir wünschen Ihnen erholsame Feiertage
und viel Glück und Erfolg für 2009!



Impressum

Herausgeber, Medieninhaber:
TREUHAND-UNION NEUSIEDL AM SEE Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
A-7100 Neusiedl/See, Kalvarienbergstr.17
für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg Demeter
Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen,
wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.
Druck: Typo Druck Sares / Layout & Satz: www.nikolausschmidt.com
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass alle Angaben in diesem Journal trotz
sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder
der Treuhand Union ausgeschlossen ist.

TREUHAND-UNION

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.



Member of INTERNATIONAL